

Gebührensatzung zur Marktsatzung der Stadt Amorbach

Die Stadt Amorbach erlässt aufgrund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Gebührensatzung zur Marktsatzung.

§ 1

Für die Benutzung des städtischen Marktes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Einrichtungen der Märkte zum Warenverkauf benutzt oder, soweit zulässig, von den Beauftragten benutzen lässt. Sind mehrere Personen Benutzer, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

- 1) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr beginnt mit der Zuweisung des Platzes, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.
- 2) Für die Gebührenberechnung sind die Frontmeter der überlassenen Fläche maßgebend.
- 3) Wird von der Platzanweisung kein Gebrauch gemacht, so wird dadurch kein Anspruch auf Rückerstattung oder Ermäßigung der Gebühren begründet.

§ 4

- 1) Die Jahrmarktgebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Zuweisung, spätestens vor Jahrmarktbeginn, zu begleichen.
- 2) Nach Beginn des Jahrmarktes aufgrund außerordentlicher Platzzuweisung fällige Gebühren werden sofort zur Zahlung fällig.

§ 5

Bei Zahlungsverzug können die für öffentlich-rechtliche Gebühren zulässigen Verzugszinsen berechnet werden. Fällige Platzgebühren können nach den einschlägigen Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes beigetrieben werden.

§ 6

Bei Widerruf der Platzzuweisung werden die Gebühren nur dann zurückerstattet, wenn der Marktbesucher den Widerruf nicht zu vertreten hat.

§ 7

Die Stadt Amorbach erhebt folgende Jahrmarktgebühren:

a) Weihnachtsmarkt

| | |
|--|---------|
| Standgebühr incl. Hüttenmiete Weihnachtshütte mit Transport und Aufbau | 50,00 € |
| Standgebühr incl. Hüttenmiete alte große Hütte ohne Transport und Aufbau | 75,00 € |
| Standgebühr eigene Hütte | 15,00 € |
| Stromanschluss 220 V inkl. Stromkosten | 10,00 € |
| Stromanschluss Starkstrom inkl. Stromkosten | 20,00 € |
| Stromanschluss Gastronomie/gewerbliche Teilnehmer inkl. Stromkosten | 25,00 € |
| Werbekostenpauschale je Teilnehmer | 5,00 € |
| Sicherheitsdienstpauschale | 5,00 € |

Die Bauhofslöhne werden nach dem jährlich errechneten Verrechnungssatz je Stunde erhoben.

b) alle anderen Märkte

| | |
|---|---------|
| Standgebühr je laufendem Meter für Amorbacher | 4,00 € |
| Standgebühr ja laufendem Meter für Auswärtige | 7,00 € |
| Stromanschluss 220 V inkl. Stromkosten | 10,00 € |
| Stromanschluss Starkstrom inkl. Stromkosten | 20,00 € |
| Stromanschluss Gastronomie/gewerbliche Teilnehmer inkl. Stromkosten | 25,00 € |
| Werbekostenpauschale je Teilnehmer | 5,00 € |
| Hüttenmiete (pauschal) | 30,00 € |

Weiterhin besteht die Möglichkeit für Sonderregelungen bei Ausstellungen im Seegarten.

§ 8

Zuwiderhandlungen gegen diese Gebührensatzung werden nach den Vorschriften der Abgabenordnung (AO 1977) geahndet.

§ 9

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Amorbach, 24.07.2009

Schmitt
1. Bürgermeister



Vermerk

über
das ordnungsgemäße Zustandekommen von Satzungen
der
Stadt Amorbach

I. Beschlussfassung

Die vorstehende Gebührensatzung zur Marktsatzung der Stadt Amorbach wurde in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Amorbach vom 23.07.2009 beschlossen.

II. Genehmigung/Würdigung der Rechtsaufsichtsbehörde

Die vorstehende Satzung ist gemäß Art. 22 ff GO bzw. Art. 2 KAG weder genehmigungs- noch vorlagepflichtig.

III. Ausfertigung

Die vorstehende Satzung wurde am 24.07.2009 durch den 1. Bürgermeister ausgefertigt.

IV. Bekanntmachung

Die vorstehende Satzung wurde gemäß §§ 34 der Geschäftsordnung für den Stadtrat i.V.m. Art. 26 Abs. 2 GO im Amtsblatt der Stadt Amorbach vom 11.08.2009 Nr. 16 amtlich bekannt gemacht. Sie wird im Rathaus zur Einsicht bereitgehalten (§ 4 BekV).

63916 Amorbach, den 12.08.2009

.....
(Sachbearbeiter)

.....
(1. Bürgermeister)